



Foto: monkeybusinessimages – iStock.com

A bis Z PiB-Übergangspflege

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH
Bahnhofstraße 28 - 31 • 28195 Bremen
Telefon: 0421 9588200 • Telefax: 0421 958820 - 45
E-Mail: info@pib-bremen.de • www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen
Amtsgericht Bremen HRB 20483
Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN DE95 2905 0101 0001 6444 18 • Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB Abteilungen Übergangspflege und Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

Juli 2026

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieses A bis Z will Ihnen helfen, auf häufige Fragen einfache Antworten zu finden. Die Broschüre wird regelmäßig aktualisiert. Als Handreichung unterstützt sie Ihr Engagement für ein Kind in Übergangspflege. Aber sie kann und soll den Kontakt zur PiB-Fachberatung keinesfalls ersetzen.

Die Fachberatung ist für alle Ihre Fragen gerne da und zuständig. Sie nimmt auch Ihre Hinweise und Ergänzungsvorschläge für dieses A bis Z entgegen. Denn manchmal möchte man ja einfach nur schnell mal nachschlagen ...

Auf eine gute Zusammenarbeit



Margitta Groth
Abteilungsleitung Übergangspflege

Inhalt

Der schnelle Weg zur gewünschten Info: Einfach Begriff anklicken und direkt zur Seite springen.
Ein Klick auf [zurück](#) am Seitenende bringt Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

A bis Z, Aktualisierungen.....	6
Abgängigkeit von Kindern und Jugendlichen	6
Abwesenheit von Übergangspflegekindern.....	6
Altersvorsorge	6
Amt für Soziale Dienste (AfSD)	6
Amtsvormund	6
Anhörung von Pflegekind und Pflegeeltern bei Gericht	6
Ärztliches Attest.....	7
Aufnahmebogen	7
Aufsichtspflicht.....	7
Ausbildungsvertrag.....	7
Begleiteter Umgang	7
Beihilfe, einmalig	7
Belegmeldung.....	7
Beschwerdewege	7
Besuchskontakte	8
Bildungszentrum.....	8
Brandmelder/ Rauchmelder.....	8
Bundesteilhabegesetz	8
Casemanagement	8
Datenschutz.....	8
Eingliederungshilfe	9
Einkommensteuer.....	9
Elterliche Sorge	9
Eltern	9
Elternberatung	9
Erste-Hilfe-Kurs	9
Erziehungsberechtigte.....	9
Fachdienst PiB und fachliche Begleitung	10
Familiencafé	10
Familiengericht	10
Fotos / Rechte am Bild	10
Führungszeugnis, erweitert	10
Gesundheitszeugnis	10
Gesetzliche Grundlagen	10
Gruppenangebote für Pflegekinder	10
Haftpflichtversicherung	11
Hebammenanspruch von Säuglingen in Übergangspflege.....	11
Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)	11
Hilfeplanung und Hilfeplan.....	11
Impfungen.....	11
Information und Zusammenarbeit	11
Inobhutnahme.....	12
Internet, Soziale Medien.....	12
Jugendamt (AfSD)	12
Kinderrechtskonvention	12
Kindertagesbetreuung bzw. -tagesstätte mit Kindergartenbeitrag	13
Kinder- und Jugendnotdienst Bremen.....	13

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	13
Krankenversicherung von Pflegekindern.....	13
Landesrichtlinie.....	13
Literatur zu wichtigen Fragen von Pflegefamilien und -kindern	13
Medizinische Eingriffe, Operationen und Medikamente bei Pflegekindern	13
Personensorgeberechtigte	14
Personalausweis oder Reisepass für Kinder.....	14
Pflegeausweis	14
PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH	14
PiB, Bildungszentrum (BiZ)	14
PiB, Fachberatung	15
PiB, Fachliche Begleitung von Übergangspflegestellen.....	15
PiB, Freundeskreis e. V.....	15
PiB, Gruppenangebote für Pflegekinder.....	15
PiB-Partner	15
Pflegegeld.....	16
Profil der Übergangspflegestelle	16
Schule.....	16
Sorgeberechtigte	16
Sprecherrat der Übergangspflegestellen.....	16
Steuerungsstelle Inobhutnahme (ION).....	16
Übergangspflege	16
Übergangspflege, Altersvorsorge.....	17
Übergangspflege, Einkommensteuer	17
Übergangspflege, Haftpflichtversicherung	17
Übergangspflege, Unfallversicherung	17
Übergangspflegestelle.....	17
Übergangspflegestelle, Ärztliche Atteste.....	18
Übergangspflegestelle, Erreichbarkeit	18
Übergangspflegestelle, Erste-Hilfe-Kurs	18
Übergangspflegestelle, erweitertes Führungszeugnis	18
Übergangspflegestelle, Gesundheitszeugnis	18
Übergangspflegestelle, Profil.....	18
Übergangspflegestelle, Urlaub	19
Übergangspflegestelle, Urlaubsvertretung	19
Übergangspflegestelle, Vertrag mit dem AfSD.....	19
Übergangspflegestellen, Sprecherrat.....	19
Umgang	19
Umgangsrecht (§§ 1684, 1685 BGB)	20
Unfallversicherung.....	20
Unterhalt	20
Urlaub von Übergangspflegestellen	20
Vermisstenmeldung.....	21
Vermittlung in eine Pflegefamilie	21
Versicherungen	21
Vertrag mit dem AfSD.....	21
Volljährigkeit	21
Vormundschaft oder Pflegschaft	22
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	22
Zuständigkeit des Jugendamtes/Sozialdienstes	23
 Anhang	 24
Abkürzungen	24
Adressen.....	24

A bis Z

PiB-Übergangspflege

A

A bis Z, Aktualisierungen

Diese Broschüre wird fortlaufend aktualisiert. Ergänzungen und wichtige Adressen finden Sie am Ende des alphabetischen Verzeichnisses. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Abgängigkeit von Kindern und Jugendlichen

⇒ Vermisstenmeldung

Abwesenheit von Übergangspflegekindern

Übergangspflegestellen erhalten Pflegegeld für die Zeit der Übergangspflege. Wenn sich das Pflegekind, nach Absprache mit dem Casemanagement, länger als 24 Stunden bei einer anderen Person, z. B. Eltern oder Verwandten aufhält, steht diesen Personen der Tagesverpflegungssatz zu. Übergangspflegestellen müssen alle Übernachtungen des Übergangspflegekindes außerhalb der Übergangspflegestelle mit dem Casemanagement abklären, da ggf. auch das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern bzw. des Vormundes eingeholt werden muss.

Altersvorsorge

⇒ Übergangspflege, Altersvorsorge

Amt für Soziale Dienste (AfSD)

Das bremische Amt für Soziale Dienste erfüllt die Aufgaben des Jugendamtes. Zuständig für Übergangspflegestellen sind folgende Bereiche:

- Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft: Amtsvormünder oder Amtspfleger*innen sind die gesetzlichen Vertretungen des Kindes in den Bereichen, in denen das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge entzogen hat ⇒ Vormundschaft/Pflegschaft.
- Casemanagement bezeichnet die Mitarbeitenden im Sozialdienst Junge Menschen des AfSD, die Jugendhilfemaßnahmen u. a. im Rahmen der Inobhutnahme planen und umsetzen und für das Kind und seine Familie zuständig sind ⇒ Casemanagement.
- Steuerungsstelle Inobhutnahme (ION) steuert die Unterbringung ins Notaufnahmesystem ⇒ Steuerungsstelle Inobhutnahme.
- Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Berechnung und Zahlung finanzieller Leistungen ⇒ Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Amtsvormund

⇒ Vormundschaft/Pflegschaft

Anhörung von Pflegekind und Pflegeeltern bei Gericht

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), auch Familienverfahrensgesetz genannt, regelt die Beteiligung von Kindern an gerichtlichen Verfahren in Belangen, die sie betreffen. Das Kind ist persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist das Kind jünger, so ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

Des Weiteren soll das Kind über den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und altersentsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Dem Kind ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Falls es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, kann nach § 158 des FamFG ein geeigneter Verfahrensbeistand bestellt werden. Ebenso hat das Gericht in Verfahren, die

die Person des Kindes betreffen, auch die Pflegepersonen im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 315 Abs. 4 FamFG).

Ärztliches Attest

⇒ Übergangspflegestelle, Gesundheitszeugnis

Aufnahmebogen

Bei Aufnahme eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen erhalten Übergangspflegestellen einen Aufnahmebogen vom Casemanagement. Darin sind die Daten des Kindes, seiner Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfasst und ebenso wichtige Informationen zu Hintergrund und Besonderheiten des Falls. Im Aufnahmebogen werden u. a. auch Telefon- und Besuchskontakte zwischen Kind und Eltern vermerkt. Kann der Aufnahmebogen nicht direkt bei Aufnahme des Kindes übergeben werden, soll er zeitnah (innerhalb von zwei bis drei Tagen) vom Casemanagement nachgereicht werden.

Aufsichtspflicht

Eine Person ist aufsichtspflichtig, wenn ihr Minderjährige zur Erziehung oder Betreuung anvertraut sind. Die Aufsichtspflicht kann sich aus Gesetz (§ 1688 BGB) oder Vertrag bzw. Vereinbarung ergeben (z. B. durch die Betreuungsvereinbarung). Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Durch die Aufsichtspflicht soll der Minderjährige vor Schäden bewahrt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass andere Menschen durch den Minderjährigen einen Schaden erleiden. Entscheidend ist dabei, welche Gefahren durch die unbeaufsichtigte Aktivität des Minderjährigen entstehen können, sowie durch Alter und Verständigkeit des Kindes.

Ausbildungsvertrag

Ausbildungsverträge bedürfen, solange der junge Mensch nicht volljährig ist, immer der Unterschrift der Personensorgeberechtigten/des Vormunds.

B

Begleiteter Umgang

⇒ Umgang

Beihilfe, einmalig

Zu Beginn einer Inobhutnahme kann eine einmalige Beihilfe zur altersabhängigen Erstausrüstung für Bekleidung gezahlt werden, wenn keine ausreichende Bekleidung vorhanden ist. Der Antrag muss innerhalb der ersten vier Wochen gestellt werden. Waren die Übergangspflegekinder vor Beginn der Aufnahme bereits länger als sechs Monate in einer Notaufnahmeeinrichtung, kann die Pauschale nicht noch einmal gewährt werden.

Belegmeldung

Übergangspflegestellen erhalten bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine Belegmeldung für das Kind oder den /die Jugendlichen über die Steuerungsstelle Inobhutnahme (ION) per Post zugesendet. Diese Belegmeldung dient der Übergangspflegestelle in Verbindung mit dem Übergangspflegeausweis als Legitimation zum Beispiel gegenüber Schulen, Ärzten und Behörden.

Beschwerdewege

Je nach dem über wen eine Beschwerde erfolgen soll, gibt es unterschiedliche Wege und Möglichkeiten. Sinnvoll ist es, sich zuerst immer an die betreffende Person zu wenden, falls dies nicht zu Veränderungen führt, ist es sinnvoll die Vorgesetzten zu informieren.

Darüber hinaus können Beschwerden in Bezug auf das AFSD an die Beschwerdestelle im AfSD: Tel. 361-8802, E-Mail: Beschwerdemanagement@afsd.bremen.de gegeben werden. Beschwerden in Bezug auf PiB können über die PiB-Internetseite unter PiB-Meinung geäußert werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit sich an das **BeBeE**, Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen, Tel. (0421 526321-0), E-Mail: info@bebee-bremen.de, Rembertistraße 32, 28203 Bremen, zu wenden.

Besuchskontakte

⇒ Umgang, ⇒ Umgangsrecht

Bildungszentrum

⇒ PiB, Bildungszentrum

Brandmelder/ Rauchmelder

Zum Auslösen des Alarms im Falle eines Brandes sind Rauchmelder in allen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben. In Wohnungen sollen die Melder in einem zentral gelegenen Raum, zum Beispiel in den Fluren und auf jeden Fall im Kinderzimmer und im Schlafzimmer montiert werden, in mehrstöckigen Häusern jeweils in jeder Etage.

Bundesteilhabegesetz

Das frühere Recht der Eingliederungshilfe (⇒ Eingliederungshilfe) wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in weiten Teilen neu geregelt. Es regelt die Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung. Ziel ist die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung.

C

Casemanagement

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst Junge Menschen des Amtes für Soziale Dienste werden als Casemanagerinnen bzw. Casemanager bezeichnet. Sie sind u. a. zuständig für die Planung und Umsetzung der Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme und der weiteren Perspektiv- und Hilfeplanung. Sie sind darüber hinaus zuständig, den Umgang zwischen dem Übergangspflegekind und dessen Eltern bzw. Großeltern und anderen wichtigen Bezugspersonen zu regeln. Innerhalb Bremens richtet sich die Zuständigkeit des Casemanagements nach dem Wohnort der Eltern.

D

Datenschutz

PiB – Pflegekinder in Bremen ist verpflichtet, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die PiB-Mitarbeitenden nehmen den Schutz und die damit verbundene Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten sehr ernst. Dies gilt für die Daten der Kinder, aber auch für Sie und alle anderen Beteiligten der Pflegeverhältnisse. Als Übergangspflegepersonen haben Sie einen Anspruch auf den sensiblen Umgang mit Ihren eigenen Daten. Ebenso sind Sie wie alle anderen Kooperationspartner in der Ausübung Ihrer Tätigkeit an das Datenschutzgesetz gebunden und unterliegen der Schweigepflicht. Zugleich übernehmen Sie eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe und müssen sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit anderen Kooperationspartnern austauschen. Dabei ist es manchmal nicht ganz einfach zu unterscheiden, welche Informationen Sie weitergeben dürfen und welche nicht. Grundsätzlich gilt, dass die Weitergabe von persönlichen Daten und von Informationen über Dritte nicht erlaubt ist, es sei denn, die Person hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt. Klären Sie im Zweifelsfall mit Ihrer Fachberatung oder mit dem Casemanagement, wie Sie sich verhalten sollen. Dies gilt insbesondere auch für den Austausch mit Mitarbeitenden in Kindertagesstätten, Schulen oder therapeutischen Einrichtungen.

Die Teilnehmenden der Supervisionsgruppen und Kurse des PiB-Bildungszentrums unterliegen ebenfalls den geltenden Datenschutzbestimmungen. Trotzdem sollten Sie Ihre Anliegen ohne die Nennung von Namen Dritter einbringen, denn der Schutz von Informationen ist ein Schutz des

gegenseitigen Vertrauens. In allen anderen Zusammenhängen (z. B. in den Familiencafés) muss deshalb konsequent auf die Weitergabe von Informationen, die Sie im Zusammenhang Ihrer Tätigkeit erlangt haben – auch in anonymisierter Form – verzichtet werden.

E

Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderung brauchen oft Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen. Diese Unterstützung sollen insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe gewährleisten. Das Ziel ist eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben. Die Eingliederungshilfe für Kinder mit einer seelischen Behinderung oder für Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, sind im SGB VIII § 35 a geregelt. Für Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt. In Bremen erfolgt die Beantragung der Leistungen für Kinder mit einer körperlichen- und oder geistigen Behinderung über den Fachdienst 8, Abteilung junge Menschen. Dieser Fachdienst ist ebenfalls an das Amt für Soziale Dienste angegliedert. Die Fachberatungen von PiB und das Jugendamt beraten die Pflegeeltern im Bedarfsfall.

Einkommensteuer

⇒ Übergangspflege, Einkommenssteuer

Elterliche Sorge

Die Pflichten und Rechte von Eltern werden als elterliche Sorge und die Eltern als Personensorgeberechtigte bezeichnet. Die elterliche Sorge umfasst laut Gesetz die

- Personensorge (Erziehungspflicht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Beaufsichtigungspflicht, Gesundheitsfürsorge etc. für das Kind),
- Vermögenssorge (Pflicht, für das Vermögen und den Unterhalt des Kindes zu sorgen),
- gesetzliche Vertretung (d. h. die gerichtliche Vertretung in Schadensfällen und anderen Angelegenheiten).

Eltern

Wenn ein Kind in einer Übergangspflegestelle untergebracht wird, muss geklärt werden, ob es zu den Eltern zurückkehren kann oder ob ein anderer Lebensort gefunden werden muss. Während dieser Zeit werden die Eltern regelmäßigen Umgang mit dem Kind haben, wenn nicht besondere Gründe eine Wahrnehmung des Umgangsrechtes ausschließen. Übergangspflegepersonen und Eltern haben während dieser Umgänge ebenfalls regelmäßigen Kontakt miteinander. Für viele Eltern ist es nicht einfach zu erleben, dass ihr Kind jetzt andere Bezugspersonen hat und Vertrauen und Nähe zu diesen entwickelt. PiB bietet deshalb mit den Familiencafés (⇒ Umgang) einen Rahmen für Umgänge, in dem sich Eltern und Übergangspflegepersonen bei Bedarf von Fachkräften unterstützen lassen können. Das gemeinsame Ziel ist es, möglichst unbeschwerte Kontakte zwischen Kindern und ihren Eltern oder anderen Angehörigen zu ermöglichen. Eltern, deren Kindern in einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis leben bzw. leben werden, informiert PiB frühzeitig über das Angebot der ⇒ PiB, Elternberatung.

Elternberatung

⇒ PiB, Elternberatung

Erste-Hilfe-Kurs

⇒ Übergangspflegestelle, Erste-Hilfe-Kurs

Erziehungsberechtigte

Übergangspflegestellen sind Erziehungsberechtigte auf Zeit für die alltägliche Sorge. Erziehungsberechtigte regeln und entscheiden über die Angelegenheiten des täglichen Lebens ihres Pflegekindes. Bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung müssen Übergangspflegestellen die Zustimmung der

Personensorgeberechtigten/des Vormundes oder des bestellten Pflegers einholen ⇒ Elterliche Sorge, ⇒ Vormundschaft/Pflegschaft).

F

Fachdienst PiB und fachliche Begleitung

⇒ PiB, Fachberatung

Familiencafé

⇒ Umgang

Familiengericht

Können sich beispielsweise das Amt für Soziale Dienste und sorge- bzw. umgangsberechtigte Personen in Angelegenheiten nicht einigen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen (z. B. bezüglich des Lebensmittelpunktes, der Umgänge oder der Sicherung des Kindeswohls), sind die örtlichen Familiengerichte zuständig. Das konkrete Verfahren ist im FamFG geregelt (⇒ Anhörung von Pflegekind und Pflegeeltern bei Gericht).

Fotos / Rechte am Bild

Kinder und Jugendliche haben genau wie Erwachsene ein Recht am eigenen Bild. ⇒ Datenschutz
Um die Privatsphäre und persönlichen Rechte des Kindes oder der/des Jugendlichen zu schützen, dürfen Übergangspflegestellen keine Fotos oder Bilder über soziale Medien verschicken oder diese ins Internet stellen. ⇒ Internet, Soziale Medien. Es wird empfohlen, Bilder nur in ausgedruckter Form mitzubringen.

Führungszeugnis, erweitert

⇒ Übergangspflegestelle, erweitertes Führungszeugnis

G

Gesundheitszeugnis

⇒ Übergangspflegestelle, Gesundheitszeugnis

Gesetzliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für den Hilfeauftrag gegenüber Eltern und deren Kinder sowie für Pflegeeltern beschreibt der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Übergangspflege erfolgt auf der Grundlage des § 42 SGB VIII.

Gruppenangebote für Pflegekinder

PiB-Kinderangebote flankieren die Beratungsarbeit von PiB für Pflegefamilien. Diese Kinderkurse, -Gruppen und -aktionen entwickelt und organisiert das PiB-Bildungszentrum gemeinsam mit den Fachberatungen und qualifizierten Betreuungspersonen. Das PiB-Bildungszentrum und die Fachberater*innen beraten Pflegeeltern bzgl. der Teilnahme der Kinder an den Angeboten. Denn Ziel der PiB-Kinderangebote ist es, Pflegekinder zu stärken, so dass sie sich mit ihrer Identität als Kind mit zwei Familien, mit ihrer Trennung von den Eltern und mit anderen spezifischen Themen in einer Gruppe von Pflegekindern auseinandersetzen können.

Dabei wird den Kindern ein interessen-geleiteter Zugang ermöglicht. Die Angebote variieren in Dauer und Inhalt. Von der körper-orientierten Selbsterfahrung bis zum Kreativ- oder Technikkurs sind verschiedene Themen auf unterschiedliche Alters- und Interessensgruppen so zugeschnitten, dass auch die Pflegeeltern und die Pflegegeschwister mit einbezogen werden können. So lange Pflegekinder noch klein sind, finden viele der Angebote fortlaufend und unter aktiver Beteiligung der Pflegeeltern statt. Die Konzeption der Angebote für Pflegekinder ist auf der PiB-Webseite www.pib-bremen.de als

Download erhältlich. Außerdem stehen sie in den Programmheften des Bildungszentrums. Die Anmeldung erfolgt im PiB-Bildungszentrum direkt oder online.

H

Haftpflichtversicherung

⇒ Übergangspflege, Haftpflichtversicherung

Hebammenanspruch von Säuglingen in Übergangspflege

Säuglinge bzw. Neugeborene haben einen eigenen Anspruch auf Hebammenbetreuung von 16 Besuchen, bis sie zwölf Wochen alt sind. Darüber hinaus können, in besonders schwierigen Fällen, Hebammen bis zu 16 Mal um weiteren Rat und Hilfe gebeten werden.

Beim Neugeborenen interessiert die Hebamme das kindliche Verhalten und die körperlichen Vorgänge, die Abheilung des Nabels und insbesondere auch die Entwicklung einer evtl. Neugeborenenengelbsucht. Die Hebamme informiert über die Screening-Untersuchung nach dem Gendiagnostikgesetz, sie leitet in praktischer Babypflege an, erklärt die Prophylaxen und Vorsorgeuntersuchungen und informiert bei Bedarf über Flaschenernährung. Übergangspflegestellen können sich beim Kinderarzt oder beim Hebammenverband (⇒ Anhang, Adressen) erkundigen, welche Kontakthebammen in ihrem Stadtteil tätig sind und die Betreuung ggf. übernehmen können.

Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)

Personensorgeberechtigte, d. h. – meist die Eltern, gegebenenfalls ein Vormund oder Pfleger – haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Grundlage für das Gewähren entsprechender Angebote ist das Hilfeplanverfahren, in dem sowohl die Sorgeberechtigten, die Kinder oder Jugendlichen sowie das Jugendamt beteiligt sein müssen.

Hilfeplanung und Hilfeplan

Zu Hilfeplangesprächen (gem. § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan) lädt das zuständige ⇒ Casemanagement ein. Daran beteiligt werden die Eltern, der Vormund oder der Pfleger, die Übergangspflegestelle, die PiB-Fachberatung sowie das Übergangspflegekind, sofern möglich und vertretbar. Im Hilfeplangespräch werden alle wichtigen Aspekte, Fragen und Besonderheiten der Hilfeplanung erörtert, wie z. B. der Anlass der Hilfe, die Perspektivplanung bezüglich der weiteren Unterbringung, die Beschreibung des aktuellen Bedarfs des Kindes und daran gekoppelte Förderungsaspekte, die Gestaltung der Umgänge etc.

Das Casemanagement fasst u. a. die erarbeiteten und verabredeten Absprachen und die entwickelten Ziele und hält sie im Hilfeplan fest. Der Hilfeplan wird von allen Beteiligten unterschrieben; sie erhalten jeweils eine Kopie.

I

Impfungen

Impfungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der ⇒ Sorgeberechtigten (Eltern, Vormund oder Pfleger ⇒ Vormundschaft, Pflegschaft) erfolgen. Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr muss beim Eintritt in den Kindergarten oder die Schule der Nachweis erbracht werden, dass sie gegen Masern geimpft wurden.

Information und Zusammenarbeit

Übergangspflegepersonen haben ein Recht auf Beratung, aber auch die Verpflichtung im Rahmen der Inobhutnahme mitzuwirken (§ 42 SGB VIII).

Übergangspflegestellen sind verpflichtet, PiB und die Steuerungsstelle telefonisch oder per E-Mail über Änderungen ihrer häuslichen oder familiären Situation zu informieren. Urlaube sind der Steuerungsstelle Inobhutnahme frühzeitig anzukündigen, damit diese mit dem Casemanagement die Vertretung für die

Übergangspflegekinder klären kann. Falls die Kinder in den Urlaub mitgenommen werden, ist dies mit dem Casemanagement, den Eltern und ggf. dem Vormund abzusprechen.

⇒ Übergangspflege, Urlaub ⇒ Übergangspflege, Urlaubsvertretung

Inobhutnahme

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen regelt der § 42 SGB VIII: Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine/n Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der/die Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen. Die Inobhutnahme endet mit

- a) der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- b) der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Internet, Soziale Medien

Auch im Internet müssen die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte des Übergangspflegekindes, seiner Familie und der Übergangspflegestelle gewahrt sein ⇒ Datenschutz. Um die Privatsphäre des Kindes zu schützen, dürfen Fotos und Informationen über das Übergangspflegekind nicht auf öffentlichen Seiten oder in sozialen Netzwerken eingestellt werden.

J

Jugendamt (AfSD)

Das Jugendamt ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bremen ist das Jugendamt Teil des Amtes für Soziale Dienste (AfSD). Dessen ⇒ Casemanagement ist fallführend für das Übergangspflegekind und für dessen leibliche Eltern. Das Jugendamt kann Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen. In Bremen ist dies der Fall: Ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Bremen und PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH beschreibt die Aufgaben des Trägers PiB. Kernaufgaben von PiB sind demnach die Suche nach Übergangspflegestellen, die Qualifizierung und Kompetenzeinschätzung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die Beratung und Begleitung der Übergangspflegestellen, die Qualifizierung im Rahmen des PiB-Bildungszentrums. Übergangspflegestellen erbringen ihre Leistungen auf Grundlage eines Vertrages mit dem AfSD ⇒ Übergangspflegestelle, Vertrag mit dem AfSD.

K

Kinderrechtskonvention

In seiner Arbeitshaltung orientiert PiB sich u. a. an der UN-Kinderrechtskonvention. Deren Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung) sagt aus: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung (...) zu schützen“. Entsprechend sind PiB-Konzeptionen und Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Soziale Dienste ausgerichtet.

Kindertagesbetreuung bzw. -tagesstätte mit Kindergartenbeitrag

Übergangspflegepersonen sind in der Regel dafür zuständig, das Kind, wenn es schon eine KiTa besucht, in dessen bisherige KiTa zu bringen. Dies kann bei weiten Strecken auch mit einem Taxidienst erfolgen. Sollte das Kind noch nicht in die KiTa gehen, ist mit dem Casemanagement und ggf. mit dem Vormund/der Personensorgeberechtigten Zeitpunkt und Ort des Angebotes abzusprechen. Danach erfolgt die Kostenübernahme über die wirtschaftliche Jugendhilfe.

Für Übergangspflegekinder in staatlichen und kirchlichen Einrichtungen wird nur der Mindestbeitrag erhoben. Bei privaten Kindergärten muss die Übergangspflegestelle einen Antrag auf Kostenerstattung beim zuständigen Sozialzentrum (WJH) stellen.

Kinder- und Jugendnotdienst Bremen

Über den Kinder- und Jugendnotdienst ist das Bremer Jugendamt telefonisch unter 0421-6991133 rund um die Uhr, auch am Wochenende, erreichbar. In akuten Krisensituationen und dringenden Fällen, wenn sich z. B. Kinder bzw. Jugendliche selbst entlassen oder wenn Eltern ihre Kinder unabgesprochen wieder zu sich nehmen wollen, kann jederzeit eine Unterstützung und Entscheidung durch das Jugendamt erreicht werden.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuches VIII, in dem die Rechte und Leistungen für Familien und Kinder geregelt sind. Das KJSG hat das Ziel, Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Einrichtungen der Erziehungshilfe zu stärken und den Kinderschutz zu verbessern; außerdem die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern. Im Gesetz ist der Grundstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt worden.

Krankenversicherung von Pflegekindern

Übergangspflegekinder sind in der Regel über ihre Eltern krankenversichert. Die Krankenkassenskarte erreicht die Übergangspflegestelle in der Regel über das Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste. Das Übergangspflegekind kann auch eigenständig versichert sein, wenn es eine Waisenrente bezieht, sich in einer Berufsausbildung befindet oder berufstätig ist.

L

Landesrichtlinie

Die Höhe und Art der finanziellen Leistungen für Übergangspflegestellen ist festgelegt in der „Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege“. Die aktuell gültige Version wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres aktualisiert und von der Sozialbehörde unter www.soziales.bremen.de, Stichwort „Sammelmappe Vollzeitpflege“ veröffentlicht. Dorthin gibt es unter www.pib-bremen.de einen Link.

Literatur zu wichtigen Fragen von Pflegefamilien und -kindern

PiB bietet Pflegefamilien eine kleine Fachbibliothek, einschließlich Kinder- und Jugendbüchern, zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen zur Pflegekinderhilfe. Die Bibliothek wird durch die PiB-Rezeption (Bahnhofstraße) verwaltet. Darüber hinaus kooperiert PiB mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., das im Internet eine deutschlandweit einmalige Bibliografie zugänglich macht (⇒ Adressliste im Anhang).

M

Medizinische Eingriffe, Operationen und Medikamente bei Pflegekindern

Vor planbaren medizinischen Eingriffen und Therapien müssen die Personensorgeberechtigten des Übergangspflegekindes/-jugendlichen ihr Einverständnis zur Behandlung erklären. Dies geschieht schriftlich, entweder formlos oder mit Hilfe eines Vordruckes, der von behandelnden Institutionen ausgehändigt wird. In einer Notsituation muss der Arzt oder die Ärztin ohne eine solche Einwilligung

handeln. In einem solchen Fall sind die Übergangspflegepersonen verpflichtet, das Casemanagement sowie die zuständige Fachberatung unverzüglich über die Situation zu informieren.

Übergangspflegestellen dürfen an die Übergangspflegekinder/-jugendlichen keine Medikamente geben, die nicht von Ärzt*innen für das jeweilige Kind oder den jeweiligen Jugendlichen verordnet wurden.

P

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Das sind, sofern die Sorge nicht gerichtlich entzogen wurde, die leiblichen Eltern.

⇒ Vormundschaft/Pflegschaft und ⇒ Erziehungsberechtigte

Personalausweis oder Reisepass für Kinder

Ab dem 1. Januar 2024 können Kinder nur noch mit einem Personalausweis oder Reisepass ins Ausland verreisen. Personalausweise können für Kinder ab Geburt ausgestellt werden. Die Beantragung muss für Kinder unter 16 Jahre durch die Sorgeberechtigten erfolgen und das Kind muss bei der Beantragung persönlich anwesend sein. Als Unterlagen werden ein biometrisches Lichtbild, eine Geburtsurkunde oder ein abgelaufenes Ausweisdokument benötigt. Der Kinderausweis, bzw. der Kinderreisepass wurde abgeschafft.

Pflegeausweis

Jede Übergangspflegestelle erhält nach Vertragsabschluss zur Inobhutnahme von Minderjährigen mit dem AfSD/Steuerungsstelle Inobhutnahme einen offiziellen, von der zuständigen Behörde gesiegelten Ausweis, mit dem die Übergangspflegestelle/-person die Rechtmäßigkeit ihrer Tätigkeit nachweisen kann. Dieser Pflegeausweis ist besonders bei Kontakten zu Ärzt*innen, Schulen, Kindergärten und Polizei von großer Bedeutung und sollte grundsätzlich mitgeführt werden. Bei Beendigung der Übergangspflegetätigkeit ist er an die Steuerungsstelle zurückzugeben. Ein Pflegeausweis ermächtigt nicht zu Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ⇒ Elterliche Sorge.

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

PiB ist Bremens Adresse für Pflegekinder und Familien, für Patenschaften und Kindertagespflege. Fachkräfte der familienorientierten Jugendhilfe beraten und qualifizieren bei PiB Menschen, die Kinder und Jugendliche für kurze oder lange Zeit bei sich aufnehmen. PiB begleitet die Kinder und Familien auf ihrem neuen Weg. Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Mittelpunkt. PiB ist ein freier und gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die GmbH hat drei gleichberechtigte Gesellschafter: den Caritasverband Bremen e. V., den DRK Kreisverband Bremen e. V. und den Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus). Diese engagieren sich als erfahrene Träger der Familien- und Jugendhilfe mit PiB für den weiteren Ausbau der bremischen Kindertagespflege und für Kinder, die in einer zweiten Familie einen neuen Lebensmittelpunkt finden. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch das AfSD, und „PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH“, vertreten durch die Geschäftsführung im Auftrag der Gesellschafter, regelt seit 2002 die Durchführung aller Aufgabenbereiche von PiB. Der Kooperationsvertrag wurde 2012 in einen Kooperationsfolgevertrag umgewandelt.

PiB, Bildungszentrum (BiZ)

Das PiB-Bildungszentrum ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für Familien, die ein Pflegekind betreuen bzw. mit ihm leben oder sich darum bewerben. In diesem Sinne konzipiert und organisiert das BiZ Veranstaltungen zur Erstinformation, Qualifizierungen mit Grund- und Aufbaukursen sowie Fortbildungen, die für alle Pflegeformen der gemeinnützigen PiB GmbH verpflichtend sind. Darüber hinaus ist das BiZ auch für Gruppenangebote für Pflegefamilien und für Pflegekinder zuständig. Das Bildungsprogramm ist auf www.pib-bremen.de einzusehen und online zu buchen.

Für Übergangspflegepersonen sind die vorbereitende Schulung zur Tätigkeit als Übergangspflegestelle, der Besuch von Weiterbildungsseminaren und die Teilnahme an regelmäßigen Supervisionsgruppen verpflichtende Bestandteile der fachlichen Beratung durch PiB. Inhaltliche Impulse zu gewünschten Fortbildungsinhalten nehmen die PiB-Fachberatung oder die BiZ-Mitarbeitenden an.

Das Kurs- und Fortbildungsprogramm des PiB-Bildungszentrums erhalten Pflegeeltern halbjährlich per Post. Die Anmeldung für die Weiterbildungsseminare und Gruppen ist auch im elektronischen Online-Verfahren auf www.pib-bremen.de (unter Bildungszentrum) möglich.

PiB, Fachberatung

Die PiB-Fachberatung leistet die fachliche Beratung und Begleitung der Übergangspflegestellen. In der Abteilung PiB-Übergangspflege (⇔ Übergangspflege) arbeiten Fachkräfte, die die Übergangspflegestellen individuell und bedarfsgerecht begleiten. Die jeweiligen Fachkräfte sind besonders qualifiziert, eine auf die Inobhutnahme und Übergangspflege zugeschnittene Beratung und Begleitung zu gewährleisten, wie sie auch die Konzeption Übergangspflege auf www.pib-bremen.de unter Broschüren beschreibt. Für die positive Entwicklung der Übergangspflege Tätigkeit ist eine gute Kooperation zwischen Übergangspflegestelle, PiB-Fachberatung, der Steuerungsstelle Inobhutnahme und auch dem Bildungszentrum wesentlich.

PiB, Fachliche Begleitung von Übergangspflegestellen

Die kontinuierliche, fachliche Begleitung von Übergangspflegestellen ruht auf zwei Säulen. Diese sind (1.) die individuelle Beratung der Pflegefamilien bzw. -personen durch die persönliche PiB-Beratungsfachkraft und

(2.) die Eingangs- und die fortlaufende Qualifizierung von Pflegepersonen durch Seminare und Gruppen des PiB-Bildungszentrums.

Übergangspflegestellen finden Informationen über die Angebote des Bildungszentrums im halbjährlich zugesandten Programm des Bildungszentrums, im Newsletter „PiB-Post“ und im Internet auf www.pib-bremen.de. Außerdem stehen die Fachkräfte des Bildungszentrums sowie der Abteilung Übergangspflege für persönliche Empfehlungen zur Verfügung.

PiB, Freundeskreis e. V.

Der gemeinnützige PiB Freundeskreis e. V., wurde im Jahr 2014 gegründet, um Pflegekinder im Bedarfsfall auf besondere Weise fördern zu können. Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jede Person ist als Mitglied willkommen. Bislang wurden eingeworbene Spenden und Mitgliedsbeiträge vor allem für fortlaufende Kinderangebote eingesetzt. Die Kurse werden fachlich vom PiB-Bildungszentrum auf Grundlage der „Konzeption Gruppenarbeit für Pflegekinder“ konzipiert (www.pib-bremen.de/Broschüren). Das Besondere an den Gruppenangeboten für Pflegekinder und -jugendliche ist, dass die Inhalte und das gemeinsame Gruppenerleben die Teilnehmenden in ihrem Selbstverständnis und ihrer Selbstverständlichkeit stärkt – als Kinder und junge Menschen, die mit zwei Familien aufwachsen. Informationen zum Verein finden Interessierte auch auf www.pib-bremen.de/Spenden.

PiB, Gruppenangebote für Pflegekinder

In vielen Feldern kooperiert PiB mit anderen Organisationen und Unternehmen, die die Arbeit von PiB unterstützen und fördern. Am deutlichsten sichtbar werden diese oft langfristigen Partnerschaften in der Kooperation für Kinderkurse und -aktivitäten, die zu einem großen Teil aus Spenden finanziert werden. Unsere Partnerinnen und Partner stellen PiB aber auch andere Ressourcen wie Zeit oder besondere Räumlichkeiten zur Verfügung. Davon profitieren PiB-Kinder- und Jugendkurse. Für diese wirbt PiB zusätzlich Spenden ein. PiB-Partner sind im Programm des PiB-Bildungszentrums ausgewiesen.

PiB-Partner

In vielen Feldern kooperiert PiB mit anderen Organisationen und Unternehmen, die die Arbeit von PiB unterstützen und fördern. Am deutlichsten sichtbar werden diese oft langfristigen Partnerschaften in der Kooperation für Kinder- und Jugendkurse und -aktivitäten (⇔ Gruppenangebote für Pflegekinder), die zu einem großen Teil aus Spenden finanziert werden. Unsere Partner stellen PiB aber auch andere

Ressourcen – wie Zeit oder besondere Räumlichkeiten – zur Verfügung. Davon profitieren PiB-Kinder- und Jugendkurse. Für diese wirbt PiB zusätzlich Spenden ein. PiB-Partner sind im Programm des PiB-Bildungszentrums ausgewiesen.

Pflegegeld

Nimmt eine Übergangspflegestelle ein Kind oder eine*n Jugendliche*n auf, zahlt das AfSD ein Pflegegeld. Das Pflegegeld wird vom Tag der Aufnahme des Übergangspflegekindes bis zum Tag des Auszugs gezahlt. Es dient dazu, den gesamten regelmäßigen Bedarf des Kindes (Sachaufwand) abzudecken. Außerdem beinhaltet es eine Aufwandsentschädigung (Kosten für Pflege und Erziehung) für die Übergangspflegerpersonen sowie eine monatliche Pauschale für einmalige Bedarfe (z. B. für Vereinsbeiträge, Schulausstattung, religiöse Feste). Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes und ist in der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Sie wird veröffentlicht auf www.soziales.bremen.de. Darüber hinaus können Einzelanträge auf Sonderbedarfe wie z. B. Erstaussstattung, Klassenfahrten, Kindertagesbetreuung oder erhöhte Fahrtkosten gestellt werden. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes, z. B. längerer Klinikaufenthalt, kann das Jugendamt eine Kürzung des Sachaufwandes vornehmen, wenn der Lebensunterhalt des Kindes dort sichergestellt ist.

Profil der Übergangspflegestelle

⇒ Übergangspflegestelle, Profil

S

Schule

Übergangspflegestellen tragen dafür Sorge, dass ihr Übergangspflegekind der Schulpflicht nachkommt. Dazu ist ein Austausch mit der Schule notwendig. Die Schule muss von der Übergangspflegestelle darüber informiert werden, dass das Kind oder die/der Jugendliche vorübergehend bei ihr untergebracht ist. Die Kosten für Schulmaterialien sind im Pflegegeld enthalten.

Sorgeberechtigte

⇒ Elterliche Sorge, ⇒ Personensorgeberechtigte

Sprecherrat der Übergangspflegestellen

⇒ Übergangspflegestellen, Sprecherrat

Steuerungsstelle Inobhutnahme (ION)

Die Zugangssteuerung ins gesamte Notaufnahmesystem erfolgt durch die Steuerungsstelle Inobhutnahme (ION) des Amtes für Soziale Dienste. Übergangspflegestellen sind ein Teil des Notaufnahmesystems und schließen deshalb einen Vertrag mit dem Amt für Soziale Dienste. Dessen Steuerungsstelle ION hat die Übersicht über freie Plätze in der Übergangspflege, berät das anfragende Casemanagement orientiert am Bedarf des Kindes und teilt dem Casemanagement die Kontaktdaten der Übergangspflegestelle mit.

U

Übergangspflege

Übergangspflege ist eine Form der Inobhutnahme/Krisenintervention zum Schutz des Kindes. Sie gewährleistet die kurzfristige Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder auf Dauer nicht nachkommen können, außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen. Übergangspflege soll den Kindern und Jugendlichen dagegen die Aufnahme in einem familiären und damit überschaubaren Rahmen bieten. In anderen Bundesländern wird die Übergangspflege auch Bereitschaftspflege genannt.

Übergangspflege, Altersvorsorge

Das Bremer Jugendamt zahlt Übergangspflegepersonen einen Zuschuss, basierend auf dem halben Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies setzt voraus, dass die Übergangspflegeperson mindestens den gleichen Beitrag in den Vertrag einzahlt. Werden drei Übergangspflegeplätze zur Verfügung gestellt, verdoppelt sich der Betrag. Die Zuschüsse zur Altersvorsorge gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII sind in der Regel steuerfrei. Pflegeeltern können entscheiden, ob sie eine private Versicherung oder die PiB-Basisrente und/oder die PiB-Riester-Rente als Gruppenvertrag mit erhöhten Leistungen in Anspruch nehmen wollen. Hierzu berät das Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs GmbH (⇒ Anhang, Adressliste). Die Übergangspflegepersonen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechende Merkblätter und Infomaterial von PiB (siehe ⇒ Landesrichtlinien).

Übergangspflege, Einkommensteuer

Das gesamte Pflegegeld ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig (inklusive des Anteils für Pflege und Erziehung des Kindes, der Zuschüsse zur Unfallversicherung und der Altersabsicherung), weil hiermit die Erziehung des Kindes unmittelbar gefördert werden soll. Dies gilt für die Übergangspflege und auch alle Formen der Vollzeitpflege.

Übergangspflege, Haftpflichtversicherung

Übergangspflegepersonen müssen über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Darüber hinaus empfiehlt PiB ergänzend eine Gruppenhaftpflichtversicherung (GVO) für Übergangspflegestellen abzuschließen. Die Kosten dafür übernimmt die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste auf Antrag.

Grundsätzlich müssen Schäden, die durch ein Übergangspflegekind entstehen oder die dem Kind entstanden sind, umgehend bei PiB, bei der eigenen Haftpflichtversicherung und der Zusatzversicherung GVO (Gruppenhaftpflichtversicherung) gemeldet werden. Dazu ist der Vordruck „Schadenmeldung – Pflegekinder“ des Finanzkontors (s. u.) auszufüllen und an die eigene Haftpflichtversicherung und das Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs (⇒ Anhang, Adressen) zu senden, dass auch zu Fragen der Haftpflicht berät.

Übergangspflege, Unfallversicherung

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII haben Pflegepersonen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Unfallversicherung, die sie nachweisen und bezahlen. Diese Zuschüsse werden in Bremen bei Paaren für beide Pflegeeltern übernommen. Als angemessen gelten folgende Beträge:

- bis zu 160 Euro jährlich, wenn die versicherte Pflegeperson nicht mehr als 20 Wochenstunden berufstätig ist
- bis zu 105 Euro jährlich, wenn die versicherte Pflegeperson mehr als 20 Wochenstunden berufstätig ist
- max. 265 Euro jährlich, wenn beide Pflegepersonen versichert sind.

Prämienanteile für andere mitversicherte Personen werden nicht übernommen.

Übergangspflegestelle

Eine Übergangspflegestelle eröffnen in der Regel Personen, die über Erfahrung mit der Erziehung eigener Kinder oder der Betreuung von Pflegekindern verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben. Dies können Einzelpersonen, Paare und Familien sein. Nach einer erfolgreichen Qualifizierung und Kompetenzeinschätzung durch PiB schließt jede Übergangspflegeperson einen ⇒ Vertrag mit dem Amt für Soziale Dienste ab und erhält einen Pflegeausweis. Die Belegung der Übergangspflegestelle nimmt die Steuerungsstelle Inobhutnahme ⇒ ION vor. Sie orientiert sich dabei am Profil der Übergangspflegestelle (⇒ Übergangspflegestelle, Profil). Dieses mit der PiB-Fachberatung erarbeitete Profil schreibt fest, welche Kinder die jeweilige Übergangspflegestelle aufnehmen kann und möchte.

Übergangspflegestellen bieten Kindern, die hochbelastete Erfahrungen in ihrer Familie gemacht haben und meist überraschend, während einer familiären Krise in Obhut genommen werden mussten, Orientierung, Sicherheit und Verlässlichkeit. Im Rahmen ihres Auftrags müssen Übergangspflegepersonen ungewöhnliche Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen

und entsprechend einordnen können, sowie angemessen darauf reagieren. Darüber hinaus machen sie dem Kind ein unterstützendes Beziehungsangebot, das berücksichtigt, dass das Kind nur zeitlich begrenzt in Übergangspflege lebt und zugleich auf eine zu erwartende Trennung vorbereitet werden muss. Übergangspflegestellen kooperieren mit verschiedenen anderen Institutionen wie AfSD, Schulen, Kindergärten etc.. Sie sind in der Regel während der Besuchskontakte zwischen Kind und Eltern dabei bzw. bringen das Kind zum vereinbarten Ort (⇒ Umgang) und holen es ab.

Übergangspflegestelle, Ärztliche Atteste

Im Rahmen der Bewerbung erhält PiB von zukünftigen Übergangspflegestellen ein ärztliches Attest. Verändert sich die gesundheitliche Situation der Übergangspflegepersonen so, dass die Tätigkeit beeinträchtigt sein könnte (z. B. durch eine chronische, psychische oder physische Erkrankung), sind Übergangspflegestellen verpflichtet, PiB darüber zu informieren. So kann die Fachberatung die Übergangspflegestelle hinsichtlich der veränderten Situation angemessen beraten.

Übergangspflegestelle, Erreichbarkeit

PiB empfiehlt Übergangspflegestellen die Anschaffung eines Diensthandys, über das Eltern, Angehörige, Lehrkräfte oder andere Kooperationspartnerinnen und -partner Kontakt aufnehmen können. Wer ein solches Handy einsetzt, kann die eigene Privatsphäre besser schützen.

Übergangspflegestelle, Erste-Hilfe-Kurs

Im Rahmen der Qualifizierung als Übergangspflegestelle müssen Bewerber*innen vor Beginn der Tätigkeit an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen. Der Kurs, „Erste Hilfe am Kind“ behandelt die typischen Notfälle im Säuglings- und Kindesalter. Für Übergangspflegepersonen, die Jugendliche aufnehmen, wird ein Kurs angeboten, der die spezifischen Themen und Notfälle im Jugendalter behandelt. Anschließend müssen diese Kenntnisse alle drei Jahre aufgefrischt werden. Das Bildungsprogramm ist auf www.pib-bremen.de einzusehen und die entsprechenden Kurse online buchbar.

Übergangspflegestelle, erweitertes Führungszeugnis

Übergangspflegestellen sind gesetzlich verpflichtet, für sich und alle in ihrem Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren (außer für Pflegekinder) ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies geschieht das erste Mal in Zusammenhang mit der Bewerbung bei PiB. Danach ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis erforderlich. In beiden Fällen erhalten Pflegeeltern Vordrucke sowie Informationen über Ablauf und Beantragung bei PiB. Die Bewerberinnen und Bewerber und die Übergangspflegestellen wenden sich damit dann an die für sie zuständigen Meldebehörden (bzw. BürgerServiceCenter). Da das Wirken von Übergangspflegestellen im öffentlichen Interesse liegt, müssen für die Ausstellung von Führungszeugnissen keine Gebühren gezahlt werden.

Sind im Führungszeugnis irgendeiner im Haushalt lebenden Person Neueinträge zu erwarten, sind Übergangspflegestellen und andere Haushaltsangehörige verpflichtet, die zuständige PiB-Fachberatung umgehend darüber zu informieren.

Übergangspflegestelle, Gesundheitszeugnis

Im Rahmen der Bewerbung reichen zukünftige Übergangspflegepersonen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen ein ärztliches Attest bei PiB ein. Verändert sich die gesundheitliche Situation einer Übergangspflegeperson später so weitreichend, dass ihre Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt sein könnte (z. B. durch eine chronische, psychische oder physische Erkrankung), besteht die Verpflichtung, PiB darüber zu informieren. Auch Urlaubsvertretungen für Übergangspflegestellen müssen Gesundheitszeugnisse aller Familienmitglieder vorlegen, wenn sie das Übergangspflegekind in ihrem eigenen Haushalt betreuen. Die Steuerungsstelle ION klärt die Erstattung der ggf. entstandenen Kosten für die Urlaubsvertretungsstelle.

Übergangspflegestelle, Profil

In ihrem Profil legt jede Übergangspflegestelle gemeinsam mit PiB unter anderem fest, ob sie ein oder zwei Übergangspflegeplätze anbieten will und für welche Altersgruppe von Kindern bzw. Jugendlichen

sie sich für besonders qualifiziert hält. Es besteht auch die Möglichkeit, das gewünschte Geschlecht des Kindes festzulegen und gemeinsam einzuschätzen, ob auch Geschwister aufgenommen werden können. Es wird je nach Erfordernis angepasst, ansonsten jährlich innerhalb der regulären Hausbesuche besprochen und ggf. verändert. Das Profil bildet die Grundlage für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen durch die Steuerungsstelle Inobhutnahme in die Übergangspflegestellen.

Übergangspflegestelle, Urlaub

Urlaube müssen der Steuerungsstelle Inobhutnahme (ION) grundsätzlich möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch das zuständige Casemanagement der aktuellen Übergangspflegekinder muss informiert werden.

Übergangspflegestellen müssen alle Übernachtungen des Übergangspflegekindes außerhalb der Übergangspflegestelle mit dem Casemanagement abklären, da ggf. auch das Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt werden muss.

Können Übergangspflegekinder nicht mit in den Urlaub genommen werden, wendet sich die Steuerungsstelle Inobhutnahme an das Casemanagement und ggf. an die PiB-Fachberatung, um zu klären, welche Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind oder die/den Jugendliche*n zur Verfügung stehen. Um Brüche zu vermeiden, sorgen die Übergangspflegestellen dafür, dass die Urlaubsvertretung und das Kind oder die/der Jugendliche sich im Vorfeld kennenlernen und miteinander vertraut machen können.

Geplante Reisen mit dem Übergangspflegekind müssen vorab mit dem Casemanagement abgestimmt werden. Dieses wiederum informiert die Sorge- und/oder Umgangsberechtigten. Urlaubsreisen ins europäische oder außereuropäische Ausland oder in gefährdende Gebiete erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Sorgeberechtigten. Hier empfiehlt sich eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, um möglichen Komplikationen an der Grenze vorzubeugen (⇒ Informationspflicht). Auch die zuständige PiB-Fachberatung muss informiert werden.

Übergangspflegestelle, Urlaubsvertretung

Übergangspflegestellen können generell eine Urlaubsvertretungsperson für sich benennen, wenn sie ohne die aufgenommenen Übergangspflegekinder verreisen wollen. Wenn es sich dabei nicht um eine andere Übergangspflegestelle handelt, wird diese Person von PiB besucht und kennengelernt und, wenn möglich, für kompetent erklärt. Voraussetzung ist, dass diese Urlaubsvertretungen, neben erweiterten Führungszeugnissen, auch Gesundheitszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren beibringen.

Übergangspflegestelle, Vertrag mit dem AfSD

Zu Beginn der Übergangspflegetätigkeit schließen Übergangspflegestelle und AfSD/Steuerungsstelle Inobhutnahme einen Vertrag. Er beschreibt die Leistungen und Pflichten des AfSD, die Leistungen und Pflichten der Übergangspflegestelle und die Leistungen und Pflichten von PiB.

Übergangspflegestellen, Sprecherrat

Der Sprecherrat der Übergangspflegestellen versteht sich als Interessenvertretung der Übergangspflegestellen gegenüber dem AfSD und PiB in Bezug auf konzeptionelle, inhaltliche und strukturelle Rahmenbedingungen der Übergangspflegestellen und deren Umsetzung. Er unterstützt Übergangspflegestellen in Konfliktfällen mit dem AfSD und/oder PiB und setzt sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Personen und Institutionen ein. Der Sprecherrat wurde im Jahr 2010 gegründet, als die Stadt die fachliche Begleitung, Beratung und Akquise an von Übergangspflegestellen an den Träger PiB übergab. Der Sprecherrat besteht in der Regel aus vier gewählten Personen, die aus dem Kreis der Übergangspflegestellen gewählt wurden. Die Kontaktdaten des Sprecherrates erhalten Übergangspflegepersonen von ihrer zuständigen PiB-Fachberatung.

Umgang

Während der Unterbringung in einer Übergangspflegefamilie wird ein Kind häufigen und regelmäßigen Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie haben. Bestehende Bindungen sollen gepflegt und erhalten bleiben, weil das Kind möglicherweise zu seinen Eltern zurückkehren wird. Eine PiB-Fachkraft wird in der Regel

die ersten Umgänge begleiten und dem Casemanagement eine Einschätzung dazu mitteilen, ob und mit welcher Intensität die Umgänge zukünftig durch eine Fachkraft begleitet werden sollen. Je nach Bedarf kann das Casemanagement verschiedene Umgangsarten einrichten, wie

- **den unterstützten Umgang:** Diese Form des Umgangs findet in einem sogenannten Familiencafé statt. Hier treffen sich in kindgerechter Atmosphäre mehrere Familien zur gleichen Zeit. Mindestens eine PiB-Fachkraft ist anwesend und steht bei Bedarf für Unterstützung zur Verfügung.
- **den begleiteten Umgang:** Diese Umgänge zwischen jeweils einer Familie und ihrem Kind finden in speziell dafür eingerichteten Räumen bei PiB statt. Eine PiB-Fachkraft ist während des Umgangs anwesend und unterstützt die Eltern bedarfsorientiert in der Begegnung mit ihrem Kind.
- **den beaufsichtigten bzw. geschützten Umgang:** Hier gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie beim begleiteten Umgang. Die PiB-Fachkraft bleibt während des Umgangs in Hör- und Sichtnähe von Eltern und Kind. Ggf. gibt es weitere Regelungen zum Schutz des Kindes.

Die Pflegepersonen der Übergangspflege sind in der Regel bei den Umgängen anwesend. Sie stärken das Kind in seiner Wahrnehmung von Sicherheit und Kontinuität, übernehmen aber keine pädagogischen Aufgaben im Rahmen eines begleiteten Umgangs.

Umgangsrecht (§§ 1684, 1685 BGB)

Zum Umgangsrecht mit den leiblichen Eltern gibt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) den Rahmen vor:

1. Das Kind oder die/der Jugendliche hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jedes Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
2. Umgangsrecht mit nahen Bezugspersonen: das Kind oder die/der Jugendliche hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit nahen Bezugspersonen. Alle, die für das Kind wichtig waren und sind, z. B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, ehemalige Lebenspartner von Mutter oder Vater und auch ehemalige Pflegeeltern haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Damit das Kind Kontinuität in seinem Leben erfährt, findet der Umgang in Form von Besuchskontakten, Briefen, Telefonaten usw. statt.

Umgangsregelungen werden gemeinsam mit den leiblichen Eltern, ggf. dem Vormund oder Pfleger und dem Casemanagement im Rahmen der Hilfeplanung (⇒ Hilfeplan) festgelegt. Als Fachdienst berät PiB die Beteiligten. Ist der Umgang zwischen Eltern und Kind strittig und nicht über Beratung zu klären, liegt es bei den Entscheidungsbeteiligten, das Familiengericht für eine Klärung anzurufen. Jede dort getroffene Regelung hat Gültigkeit für alle Beteiligten.

Unfallversicherung

⇒ Übergangspflege, Unfallversicherung

Unterhalt

Der Unterhaltsanspruch von Kindern ist rechtlich in den §§ 1601 ff BGB geregelt. Danach sind Verwandte in der direkten Linie unterhaltspflichtig. Neben den Eltern betrifft dies dem Grunde nach auch Großeltern. Allerdings werden Bremer Großeltern, deren Enkel bei ihnen oder anderen Pflegeeltern leben, bisher nicht zum Unterhalt herangezogen.

Bei der Unterbringung von Kindern in Inobhutnahme-Einrichtungen oder Übergangspflegestellen zieht das Amt für Soziale Dienste die Eltern zu den Kosten heran. Sie erhalten einen Bescheid über die Kosten der Unterbringung und werden entsprechend ihrer Einkünfte oder des Vermögens beteiligt.

Urlaub von Übergangspflegestellen

⇒ Übergangspflegestelle, Urlaub

V

Vermisstenmeldung

Die Übergangspflegeperson ist im Sinne ihres Auftrages gehalten, eine Vermisstenmeldung bei der Polizei/beim Kriminaldauerdienst der Polizei Bremen zu erstatten, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher nicht wie verabredet in die Übergangspflegestelle zurückkommt, nicht erreichbar ist und der Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Je nach Alter des Kindes kann dies bei kleinen Kindern schon nach ein bis zwei Stunden erforderlich sein, bei älteren erst am Abend bzw. in der Nacht.

Die Meldung muss Namen und Geburtsdatum der oder des Jugendlichen, eine Kurzbeschreibung, ggf. auch ein Foto, die aktuelle Kleidung und vermutete Aufenthaltsorte sowie ggf. besondere Risiken umfassen. Ebenso muss sie den Hinweis enthalten, dass das Kind durch das Jugendamt in der Übergangspflegestelle untergebracht wurde, sowie deren Namen, Adresse und Telefonnummer. Dies stellt sicher, dass die Information über den aufgegriffenen Jugendlichen nicht an die Eltern erfolgt, sondern an die Übergangspflegestelle. Diese Meldung kann telefonisch oder nach Absprache mit der Polizei auch per E-Mail erfolgen.

Bei mehr als 24 Stunden Abgängigkeit muss die Übergangspflegeperson eine *persönliche* Vermisstenanzeige bei der nächstgelegenen Polizeiwache erstatten. Dabei muss sie den Übergangspflegeausweis und die Belegmeldung des Kindes zur Legitimierung vorlegen. Wenn das Kind oder die/der Jugendliche wieder da ist oder sich meldet, ist die Polizei darüber umgehend zu informieren und die Vermisstenmeldung zurückzunehmen. Die Meldung dient auch der rechtlichen Absicherung (Aufsichtspflicht) der Übergangspflegestelle.

Über die jeweilige Maßnahme muss die Übergangspflegeperson das Jugendamt und die zuständige PiB-Fachberatung unverzüglich bzw. zu Beginn der jeweiligen Dienstzeit per Anruf oder E-Mail informieren.

Vermittlung in eine Pflegefamilie

Wenn ein Kind nicht zu seiner Familie zurückkehren kann, wird es häufig in ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis vermittelt. Manchmal dauert dieser Klärungsprozess länger als gewünscht, und insbesondere kleinere Kinder entwickeln während dieser Zeit eine Bindung zu den Übergangspflegepersonen. PiB setzt sich dafür ein, dass diese Bindungen bei einem Wechsel in die Vollzeitpflegefamilie berücksichtigt werden. Die Fachkräfte, die den Vermittlungs- und Anbahnungsprozess begleiten, werden deshalb frühzeitig mit den Übergangspflegepersonen und den zukünftigen Pflegeeltern besprechen, wie ein Übergang für das Kind so gestaltet werden kann, dass ein möglicherweise traumatisierender Abbruch vermieden wird. Einige weitere Kontakte zwischen dem Kind und der Übergangspflegeperson in der Phase nach dem Umzug können dazu ein wichtiger Beitrag sein.

Versicherungen

- ⇒ Übergangspflege, Altersvorsorge
- ⇒ Übergangspflege, Haftpflichtversicherung und Haftpflichtdeckungsschutz
- ⇒ Übergangspflege, Unfallversicherung

Vertrag mit dem AfSD

- ⇒ Übergangspflegestelle, Vertrag mit dem AfSD

Volljährigkeit

Übergangspflege setzt eine „Inobhutnahme“ voraus. Jede Maßnahme der Inobhutnahme und die damit verbundenen Hilfen zur Erziehung sowie die Zahlung eines Pflegegeldes endet immer mit dem Tag der Volljährigkeit. Jedoch gibt es für junge Menschen, die in Übergangspflege leben und noch wirtschaftlich abhängig oder noch nicht eigenverantwortlich leben können, verschiedene materielle und/oder pädagogische Möglichkeiten der Hilfe. Dazu informiert das Casemanagement.

Vormundschaft oder Pflegschaft

Der Vormund bzw. die Vormundin ist eine Person, die Rechte und Pflichten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen wahrnimmt, die üblicherweise bei den Eltern liegen. Das Familiengericht kann den Eltern eines Kindes oder Jugendlichen die gesamte $\Rightarrow$ elterliche Sorge entziehen und einen Vormund einsetzen. Vormünder sind im Sinne des Gesetzes sorgeberechtigt. Sie stehen in der Verantwortung für das Pflegekind und vertreten die Interessen des Kindes oder Jugendlichen. Es wird unterschieden zwischen Amtsvormundschaften, bei denen eine beim Amt für Soziale Dienste angestellte Person eingesetzt wird, und Einzelvormundschaften. Ein Einzelvormund ist eine private Person, die diese Aufgabe in der Regel ehrenamtlich wahrnimmt.

Wird Eltern nicht die gesamte, sondern lediglich ein Teil der elterlichen Sorge entzogen, so werden für diese entzogenen Anteile Einzel- oder Amtspfleger benannt, die die Pflegschaft übernehmen.

Der Vormund bzw. die Vormundin eines Kindes ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Verantwortungsbereichen:

1. Gesundheit:

- planbare medizinische Behandlungen (z. B. Operationen, Narkosen),
- kieferorthopädische Behandlungen oder Behandlungen mit Psychopharmaka (z. B. Ritalin),
- grundlegende Entscheidungen in der Gesundheitsvorsorge, wie z. B. Impfungen,
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel.

2. Aufenthalt:

- Bestimmung des Wohnortes, auch in Jugendhilfeeinrichtungen,
- Beantragung von Ausweisen,
- Entscheidungen über Auslandsaufenthalte oder Auslandsreisen.

3. Vermögen:

- Anlage und Verwaltung von Vermögen,
- Abschluss von Versicherungen, auch der Krankenversicherung,
- Wahrnehmung von Sozialleistungen und Rentenansprüchen.

4. Kindertagesbetreuung bzw. vorschulische Erziehung, Schule, Ausbildung:

- grundsätzliche Entscheidungen zur Wahl von Kindertagesbetreuung, Schulart und Ausbildung, inkl. der rechtlichen Vertretung (z. B. bei Klassenkonferenzen oder Ausbildungsverträgen).

5. Erziehung:

- Antragstellung für Hilfen zur Erziehung,
- Teilnahme am Hilfeplanverfahren.

6. Sonstiges:

- Vertretung bei Rechtsgeschäften (z. B. Handyverträge),
- Strafverfahren als gesetzlicher Vertreter,
- Klärung der Vaterschaft,
- Vertretung bei Adoptionsverfahren und bei Namensänderungen.

Entscheidungen im Bereich der Religion verbleiben bis zum 14. Lebensjahr im Verantwortungsbereich der Eltern, auch wenn die Personensorge auf einen Vormund übertragen wurde. Eltern entscheiden über die Bestimmung des Bekenntnisses. Ihre Einwilligung ist einzuholen z. B. zur Taufe, Beschneidung, Konfirmation. Ergeben sich aufgrund des religiösen Kontextes der Eltern Anforderungen z. B. an die Ernährung des Kindes, sollten diese von den Übergangspflegerpersonen respektiert und umgesetzt werden. Ab dem 14. Lebensjahr sind junge Menschen religionsmündig und können über ihre Religionszugehörigkeit selbst entscheiden

W

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist eine Abteilung des AfSD und befindet sich in den jeweiligen Sozialzentren. Sie ist u. a. zuständig für die Berechnung und Zahlung von Übergangspflegegeld und einmaligen Beihilfen. Übergangspflegestellen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit alle notwendigen Informationen in Bezug auf die Zuständigkeit, die Abrechnungsmodalitäten und die Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Bei der Aufnahme eines Übergangspflegekindes ist die Zuständigkeit durch das jeweilige, unterbringende Sozialzentrum geregelt.

Z

Zuständigkeit des Jugendamtes/Sozialdienstes

Grundsätzlich zuständig für die Planung und Gewährung einer Jugendhilfemaßnahme ist das Jugendamt (AfSD) am Wohnort der Eltern. Dies bedeutet, dass sich die behördliche Zuständigkeit ändert, wenn die Eltern umziehen. Dies gilt auch innerhalb Bremens, wenn die Eltern in einen anderen Stadtteil umziehen.

Leben die Eltern in Bremen und wird das Kind in einer Übergangspflegefamilie außerhalb Bremens untergebracht, bleibt die Zuständigkeit in Bremen. Ziehen die Eltern während einer Inobhutnahme in ein anderes Bundesland um, wechselt die Kostenzuständigkeit an das dortige Jugendamt. Bis zum Ende der aktuellen Inobhutnahmemaßnahme und der daran gekoppelten Hilfeplanung bleibt das Bremer Jugendamt inhaltlich zuständig.

Anhang

Abkürzungen

AfSD	Amt für Soziale Dienste
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz (kurz: BAföG), es regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten in Deutschland
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ION	Steuerungsstelle Inobhutnahme
SGb VIII	Sozialgesetzbuch VIII
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe

Adressen

Amt für Soziale Dienste

Telefon 361-0 (Stadtvermittlung)

Sozialzentrum 1 (Blumenthal, Vegesack, Burglesum), Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Sozialzentrum 2 (Gröpelingen, Walle), Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Sozialzentrum 2 (Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff), Rembertiring 39, 28203 Bremen

Sozialzentrum 4 (Neustadt, Huchting, Obervieland) Große Sortillienstraße 2-18, 28199 Bremen

Sozialzentrum 5 (Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe), Wilhelm-Leuschner-Str. 27, 28329 Bremen

Sozialzentrum 6 (Hemelingen, Osterholz), Pfalzburger Straße 69 a, 28207 Bremen

Steuerungsstelle Inobhutnahme, ION, Breitenweg 29-33, 28195 Bremen, Tel. 361-8579 oder 361-8845

Amtsvormundschaft

Sozialzentrum 3 (Mitte)

Rembertiring 39, 28203 Bremen, Telefon 361-0 (Stadtvermittlung)

Familiennetz Bremen

Doventorstraße 6, 28195 Bremen, Telefon 0421 7 90 89 18,

info@familiennetz-bremen.de, www.familiennetz-bremen.de

Bremer JungenBüro

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen, Telefon 0421 59 86 51 60,

info@bremer-jungenbuero.de, www.bremer-jungenbuero.de

Elternbriefe

Die entwicklungsbegleitenden Elternbriefe sind über den Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. digital einzusehen oder zu bestellen: <https://www.ane.de/>.

Erziehungsberatungsstellen beim Amt für Soziale Dienste

Bremen Ost: Wilhelm-Leuschner-Straße 27, 28329 Bremen, Telefon 0421 361-3405
www.amtfuersozialedienste.bremen.de/detail.php?gsid=bremen218a.c.11922.de

Bremen Nord: Meinert-Löffler-Str. 6a, 28755 Bremen, Telefon 0421 361-7800
www.amtfuersozialedienste.bremen.de/detail.php?gsid=bremen218a.c.10322.de

Bremen Süd: Große Sortillienstr. 2-18, 28199 Bremen, Telefon 0421 361-79940
www.amtfuersozialedienste.bremen.de/detail.php?gsid=bremen218a.c.11253.de

Bremen Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff: Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen,
Telefon 0421 361-8365
www.amtfuersozialedienste.bremen.de/detail.php?gsid=bremen218a.c.10788.de

Bremen West: Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen, Telefon 0421 361-8365
www.amtfuersozialedienste.bremen.de/detail.php?gsid=bremen218a.c.10508.de

Frühe Hilfen der Lebenshilfe Bremen e. V.

Landwehrstraße 99, 28217 Bremen, Telefon 0421 22 21 20
Kapitän-Dallmann-Str. 13, 28779 Bremen, Telefon 0421 800 67 52

Haus der Familie in Bockhorn

Pürschweg 9, 28779 Bremen, Telefon 0421 601 488,
hdf-familienzentrum-bockhorn@afsd.bremen.de

Hebammenlandesverband Bremen e. V.

Graf-Haeseler-Straße 30/32, 28203 Bremen, Telefon 0421 24163093
www.hebammen-bremen.com oder www.hebammenverzeichnis-bremen.de

iaf, Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V.

Regionalstelle Bremen, Aßmannshauser Str.54, 28199 Bremen,
Telefon 0421 55 40 20 und 52 51 104, info@iaf-bremen.de, www.iaf-bremen.de

Der Kinderschutzbund – Landesverband Bremen

Schlachte 32, 28195 Bremen, Telefon 0421 24011220,
www.dksb-bremen.de/startseite/

Kinderzentrum – Sozialpädiatrisches Institut

Friedrich-Karl-Straße 55, 28205 Bremen, Telefon 0421 497-75924, Fax 0421 497-1975969,
spz@gesundheitnord.de, www.gesundheitnord.de

Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.

Stresemannstraße 78, 10963 Berlin, Telefon 030 210021-21,
info@kompetenzzentrum-pflegekinder.de,
www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Kriminaldauerdienst der Polizei

In der Vahr 76, 28329 Bremen, Telefon 0421/ 362-1854/ oder -1856

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.

Geisbergstraße 16, 10777 Berlin, Telefon 030 94879423, Fax 030 47985031,
info@pfad-bv.de, www.pfad-bv.de

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Bahnhofstraße 28 - 31, 28195 Bremen, Telefon 0421 958820-0, Fax 0421 958820-45,
info@pib-bremen.de, www.pib-bremen.de

Schattenriss

Waltjenstraße 140, 28237 Bremen, Telefon 0421 617188, Fax 0421 617174,
info@schattenriss.de, www.schattenriss.de

Sozialpsychiatrischer Dienst – KID (Kriseninterventionsdienst)

Werktags von 17:00 bis 21:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 8:30 bis 17:00 Uhr
steht der Kriseninterventionsdienst (KID) für Notfälle zur Verfügung.
Telefon 0421 800 582 33

Vermisstenstelle der Polizei K 13

Telefon 0421/ 362-19110 (bis 18:00 Uhr zu erreichen)

Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs GmbH

Kontorhaus an der Schlachte, Schlachte 45, 28195 Bremen, Telefon 0421 95856-0, Fax 0421 18091,
service@versicherungskontor.net, www.versicherungskontor.net

VIF – Verein für Integrative Erziehung und Frühförderung e. V.

Conpart e.V., Osterholzer Heerstraße 194, 28325 Bremen, Telefon 0421 40914-0,
info@conpart-bremen.de, www.conpart-bremen.de

Trauerland – Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.

Schwachhauer Heerstraße 268a, 28359 Bremen, Telefon 0421 6966720, Fax 0421 696672-99
info@trauerland.org, www.trauerland.org/

Internetadressen

www.adoption.de

www.bmfsfj.de/ (Informationen über Elternzeit und Erziehungsgeld)

www.moses-online.de (Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption)

www.fruehe-chancen.de/